

TSG Lechbruck Waltershofen e.V
Erika Erb, Ostendorfer Str. 18, 86405 Meitingen

Waltershofen, 24.02.2020

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

mit diesem Schreiben laden wir zur ordentlichen

Jahreshauptversammlung

am Samstag, den 14.03.2020 um 18⁰⁰ Uhr im Bürgerhaus ein.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Totenehrung
 3. Blick ins Dorf
 4. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
 5. Jahresrückblick mit
 - Ereignisbericht
 - Sportbericht
 - Abteilung Fußball
 - Abteilung Jugend
 - Kassenbericht der TSG
 - Kassenbericht Bürgerhaus
 6. Bericht der Kassenrevisoren
 7. Jahresvorschau
 8. Entlastung der Vorstandschaft
 - 9. Vollständige Neufassung der Vereinssatzung (siehe Rückseite)**
 10. Neuwahlen der Vorstandschaft
 11. Wünsche und Anträge

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschaft der TSG „Lechbruck“ Waltershofen e.V

Liebe Mitglieder und Freunde der TSG,

„noch einmal die Satzung als Tagesordnungspunkt“, werdet Ihr Euch fragen. „Hatten wir das nicht schon im letzten Jahr erledigt?“ Nach der erfolgreichen Abstimmung dachten wir das auch. Doch leider wurden wir vom Amtsgericht Augsburg (AG) eines besseren belehrt.

Im Schreiben vom 11.11.2019, das uns das AG zukommen hat lassen, weist es darauf hin, dass es sich bei der aktuell gültigen Vereinssatzung „um die vom 27.02.1988 mit den Änderungen in §§ 6, und 13 vom 25.01.1997“ handelt. „Die 1997 beschlossene Änderung des Vereinszwecks in § 3 a)“ ist „nicht wirksam“, da damals (d.h. 1997) nicht nachgewiesen wurde, „dass die nach der Satzung erforderliche Mehrheit von 9/10 *aller* stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zugestimmt haben“. Der Eintragungspunkt wurde damals also zurückgenommen – war jedoch in der uns vorliegenden Version vorhanden. Die TSG ist und war also immer dem 1988 ausgegebenen Vereinszweck verpflichtet, der „Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des *Fußball-Sports*“, nicht wie in der uns vorliegenden Satzung von 1997 der „Förderung [...] des *Breiten-Sports*“. Da wir die Satzung auch noch umstrukturiert und den Paragraphen Überschriften hinzugefügt hatten, resümiert das Amtsgericht, dass bei der „Beschlussfassung nicht von der derzeit gültigen Satzung ausgegangen wurde“.

Entsprechend bringen wir nun, wie vom AG empfohlen, eine Satzungs*neufassung* auf den Weg. Es handelt sich hierbei nicht mehr um eine Änderung (das heißt das Anpassen einzelner Punkte der Satzung), sondern wir überschreiben sozusagen die alte Satzung. Durch die Satzungsneufassung tritt die bisherige Satzung *insgesamt* außer Kraft und eine *neue* Satzung (in unserem Fall die letztes Jahr beschlossenen Änderungen) tritt an deren Stelle.

Inhaltlich ändert sich nichts: wir können einfach den bereits auf der Homepage veröffentlichten Entwurf wiederverwenden – mit dem Unterschied, dass der Vereinszweck vorerst weiterhin die „Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des *Fußball-Sports*“ sein wird. Außerdem wurde der Paragraph § 5 e) angepasst (Anfechtbarkeit von Vereinsstrafen). Das Einzige, was es noch braucht, ist eine erneute, formlich einwandfreie Abstimmung. Deswegen der Punkt auf der Agenda. Da die vergangenen Wahlen auf der Grundlage der ungültigen Satzungsänderung erfolgten, werden wir auch nochmals auf Basis der Neufassung wählen.

Die Satzungen, das Original von 1988, die Änderung von 1997, die geänderte (nun ungültige) Änderung von 2019 und die Neufassung von 2020 mit den o.g. Anpassungen können vorab online nochmals angesehen werden:

- 1) [Link]
- 2) [Link]
- 3) [Link]
- 4) [Link]

Das Originalschreiben des Amtsgerichts vom 11.11.2019 kann natürlich jederzeit auf Anfrage vor und zur Versammlung nochmals eingesehen werden.

Mit sportlichen Grüßen

Die Vorstandschaft der TSG „Lechbruck“ Waltershofen e.V.